

**A1-224/0-6**

Zentralvorschrift

## Spitzensportförderung in der Bundeswehr

<b>Zweck der Regelung:</b>	Zentrale Vorgaben zu den Grundsätzen und Durchführung der Spitzensportförderung der Bundeswehr in olympischen, paralympischen und nichtolympischen Sportarten sowie in Militärsportarten.
<b>Herausgegeben durch:</b>	Kommando Streitkräftebasis
<b>Beteiligte Interessenvertretungen:</b>	Hauptpersonalrat beim BMVg, Gesamtvertrauenspersonenausschuss beim BMVg, Gesamtschwerbehindertenvertretung beim BMVg
<b>Gebilligt durch:</b>	Abteilungsleiter Kommando Streitkräftebasis Abteilung Ausbildung Streitkräfte
<b>Herausgebende Stelle:</b>	Kommando Streitkräftebasis Abteilung Ausbildung Streitkräfte
<b>Geltungsbereich:</b>	Bundeswehr
<b>Einstufung:</b>	Offen
<b>Einsatzrelevanz:</b>	Nein
<b>Berichtspflichten:</b>	Ja
<b>Gültig ab:</b>	20.04.2017
<b>Frist zur Überprüfung:</b>	19.04.2022
<b>Version:</b>	2
<b>Ersetzt:</b>	A1-224/0-6, Version 1
<b>Aktenzeichen:</b>	01-52-40
<b>Identifikationsnummer:</b>	A1.22406.2I

---

## Inhaltsverzeichnis

1	Grundsätzliches	3
2	Begriffsbestimmungen und Zuständigkeiten	4
3	Organisation	4
4	Umfänge und Kontingente	5
5	Aufnahmekriterien und -verfahren	6
6	Regelungen für den militärischen Dienst	8
7	Training und Wettkampf	10
8	Weitere Festlegungen	11
8.1	Unterkunft und Verpflegung	11
8.2	Öffentliche Repräsentation	11
8.3	Sanitätsdienstliche Versorgung	12
8.4	Versorgungsschutz	12
8.5	Infrastruktur und Material	12
8.6	Nebentätigkeit und Sponsoring	13
8.7	Meldewesen Spitzensport	13
9	Traineroffensive	14
10	Duale Karriere- und Laufbahnplanung	14
11	Leistungssportförderung für Menschen mit Behinderung	15
12	Dopingprävention und -bekämpfung	15
13	Anlagen	16
13.1	Formblatt – Antrag für Spitzensportler/-innen mit der Beilage „Versicherung der Spitzensportler/-innen in der Bundeswehr zu Leistung, Fairplay und Miteinander“	16
13.2	Formblatt– Antrag für Spitzensportler/-innen auf Ableistung einer Reservistendienstleistung mit Formblatt „Einverständniserklärung des Arbeitgebers“ und „Versicherung der Spitzensportler/-innen in der Bundeswehr zu Leistung, Fairplay und Miteinander“	16
13.3	Bezugsjournal	17
13.4	Änderungsjournal	17

## 1 Grundsätzliches

**101.** Die Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland wurde durch Beschluss des Deutschen Bundestages<sup>1</sup> aufgefordert, „zur Förderung bundeswehrangehöriger Spitzensportler bei der Bundeswehr (Bw) Fördergruppen einzurichten, die so weit wie möglich an Leistungszentren der Sportverbände angelehnt werden sollten“. 1992 wurde entschieden, dass auch Frauen im Rahmen des freiwilligen Dienstes in Sportfördergruppen der Bw (SportFGGrpBw) aufgenommen werden können.

**102.** Zudem hat die Bw die Spitzensportförderung als „dauerhafte gesamtstaatliche Aufgabe“ festgelegt und in ihren Grundsatz- und Folgedokumenten verankert (siehe Anlage 13.3 (IfdNr. 1)).

**103.** In Umsetzung der Nrn. 101 und 102 fördert die Bw in ihren derzeitigen Strukturen Spitzensportlerinnen und Spitzensportler, die ihr vom Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) in Kooperation mit den im DOSB organisierten olympischen und nichtolympischen Spitzenverbänden namhaft gemacht werden, indem sie als Soldatinnen und Soldaten in die Bw aufgenommen werden. Darüber hinaus werden Spitzensportlerinnen und Spitzensportler im eigenen Interesse der Bw in Militärsportarten<sup>2</sup> gefördert.

**104.** Zudem unterstützt die Bw im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen die Initiativen der Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland und des DOSB hinsichtlich:

- + Traineroffensive,
- + Dualer Karriere (Vereinbarkeit von Hochleistungssport und Beruf),
- + Leistungssportförderung für Menschen mit Behinderung und
- + Dopingprävention und Dopingbekämpfung.

**105.** Die Bw folgt damit den Zielsetzungen der Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland<sup>3</sup> und trägt aktiv zur Förderung des Hochleistungssports in Deutschland bei. Dieser ist u. a. darauf ausgerichtet, die Repräsentanz Deutschlands bei internationalen Wettkämpfen (z. B. Europa-, Weltmeisterschaften, Europäische Spiele, World Games und Olympische Spiele sowie Paralympics) zu gewährleisten, sowie den deutschen Spitzensportlerinnen und Spitzensportlern gleiche Chancen einzuräumen wie Spitzensportlerinnen und Spitzensportler anderer Staaten.

**106.** Die Förderkonzepte für den Spitzensport des DOSB dienen als Grundlage für die Festlegung der Förderung von Sportarten durch die Bw. Dabei räumt das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) ebenso wie das Bundesministerium des Innern (BMI) und der DOSB der Förderung olympischer Spitzenverbände/Sportarten höchste Priorität ein.

<sup>1</sup> 171. Sitzung am 8. Mai 1968 (Drucksache V/2803).

<sup>2</sup> Militärischer- und Maritimer Fünfkampf sowie Fallschirmsportspringen.

<sup>3</sup> Vgl. Sportbericht der Bundesregierung in der jeweils gültigen Fassung (s. a. 13. Sportbericht der Bundesregierung vom 5. Dezember 2014 (Drucksache 18/3523)).

**107.** Die vorhergehenden Festlegungen, externen Entscheidungen und Einflussnahmen über die Hochleistungssportförderung in Deutschland erfordern eine flexible Handhabung bei der Umsetzung der Spitzensportförderung der Bw (z. B. zeitlicher Ablauf der Laufbahnausbildung und des täglichen Dienstes).

**108.** Die Abteilung Ausbildung Streitkräfte im Kommando Streitkräftebasis (KdoSKB Sport Bw) und der DOSB bleiben in gegenseitigem Einvernehmen bemüht, in dem aufgezeigten Rahmen dieser Zentralvorschrift zu verbessern, wenn dies nach den gemachten Erfahrungen notwendig erscheint.

## **2 Begriffsbestimmungen und Zuständigkeiten**

**201.** Die Spitzensportförderung der Bw ist in erster Linie die Förderung der im DOSB organisierten olympischen, paralympischen und nichtolympischen Spitzenverbände (Verbandsförderung) im Sinne der grundlegenden Bestimmungen zur Förderung des Hochleistungssports in Deutschland.

**202.** Spitzensportlerinnen und Spitzensportler der Bw sind Angehörige von Bundeskadern<sup>4</sup> und deutschen Nationalmannschaften olympischer, paralympischer sowie nichtolympischer Spitzenverbände des DOSB. Für Spitzensportlerinnen und Spitzensportler von Spitzenverbänden ohne Bundeskaderstruktur sowie Spitzensportlerinnen und Spitzensportler der Militärsportarten gelten Einzelfestlegungen.

**203.** Die Spitzensportförderung der Bw umfasst insbesondere dienstliche Trainings- und Wettkampfmaßnahmen im In- und Ausland, für die die Zuständigkeit des DOSB, die der olympischen, paralympischen und nichtolympischen Spitzenverbände oder ein nationales Interesse gegeben ist.<sup>5</sup>

**204.** SportFGGrpBw sind bei der Bw aufgestellte Dienststellen, in denen die Spitzensportlerinnen und Spitzensportler stationiert sind. Diese Spitzensportlerinnen und Spitzensportler führen die Ausbildungs- und Tätigkeitsbezeichnung „Soldat Spitzensport Streitkräfte“ (SdtSpitzensportSK) bzw. nach entsprechender Laufbahnausbildung „Feldwebel Spitzensport Streitkräfte“ (FwSpitzensportSK).

## **3 Organisation**

**301.** Die Bw stellt SportFGGrpBw als Dienststellen für Spitzensportlerinnen und Spitzensportler im Einzugsbereich von Olympiastützpunkten und Leistungszentren des deutschen Sports auf.

---

<sup>4</sup> Bundeskader A, B, C und D/C, Definition gemäß DOSB Förderkonzept 2015 (unterliegt der Fortschreibung).

<sup>5</sup> Analog der Spitzensportförderung des BMI durch die Bundespolizei und des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) durch den Zoll.

**302.** Die SportFGGrpBw sind grundsätzlich im Organisationsbereich (OrgBer) der Streitkräftebasis zusammengeführt<sup>6</sup>. Sie sind:

- + fachlich dem KdoSKB Sport Bw und
- + organisatorisch den zugeordneten militärischen Dienststellen<sup>7</sup> unterstellt.

**303.** KdoSKB Sport Bw als die fachlich zuständige Stelle für die Spitzensportförderung der Bundeswehr erlässt Weisungen auf der Grundlage dieser Vorschrift.

## 4 Umfänge und Kontingente

**401.** Die Spitzensportförderung der Bw wird im Wesentlichen durch die jeweils festgelegte Obergrenze von Förderplätzen bestimmt, welche die Bw zur Förderung von Spitzenverbänden zur Verfügung stellt. Diese Förderplätze ergeben sich aus den hierfür bereitgestellten Ressourcen und werden durch den DOSB in Zusammenarbeit mit KdoSKB Sport Bw in Förderkontingente für olympische, paralympische und nichtolympische Spitzenverbände aufgeteilt.

**402.** Im Rahmen der Obergrenze und zu Lasten der für den DOSB bereitgestellten Förderplätze

- + ermöglicht die Bw im vorgegebenen Personalumfang den Einsatz von Trainerinnen und Trainern mit Bundesaufgaben für olympische Spitzenverbände/Sportarten,
- + können – bei Anlegen eines strengen Maßstabes – auch Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten<sup>8</sup> sportartübergreifend sowie Technikerinnen und Techniker mit Bundesaufgaben in SportFGGrpBw auf verfügbaren Förderplätzen eingesetzt werden.

**403.** Zudem bestehen Obergrenzen für:

- + die Plätze der im Eigeninteresse der Bw geförderten Soldatinnen und Soldaten in den Militärsportarten. Die dafür vorgesehenen Förderplätze zählen nicht zum DOSB-Kontingent,
- + die Nutzung von Stellen für Freiwillig Wehrdienstleistende (FWDL) für 11 bis 23 Monate, um eine Förderung über 11 Monate (Sportjahr) gewährleisten zu können,
- + die Dienstposten, die für Führungs- und Funktionspersonal der SportFGGrpBw zur Verfügung gestellt werden,
- + die Nutzung von Reservistendienstleistungstagen, die in Vorbereitung auf und Teilnahme an internationalen Wettkämpfen (Europa-, Weltmeisterschaften, Europäische Spiele, World Games und Olympische Spiele sowie Paralympics) genutzt werden können.

<sup>6</sup> Ausnahme SportFGGrpBw für Maritimen Fünfkampf - OrgBer der Marine.

<sup>7</sup> Gemäß der jeweiligen Organisationsanweisungen der SportFGGrpBw.

<sup>8</sup> Die Besetzung erfolgt mit der Auflage, dass eine abgeschlossene physiotherapeutische Berufsausbildung bzw. die Lizenz als Sportphysiotherapeut/Sportphysiotherapeutin des DOSB nachgewiesen wird.

## 5 Aufnahmekriterien und -verfahren

**501.** Die Aufnahme erfolgt nach folgenden Kriterien<sup>9</sup>:

a) Olympische/paralympische Spitzenverbände/Sportarten:

- + Olympia-/Paralympics- und Perspektivkader für Olympische Spiele/Paralympics sowie
- + Angehörige deutscher Nationalmannschaften (Bundeskader A, B, C und D/C)<sup>10</sup>

b) Nichtolympische Spitzenverbände/Sportarten:

- + Angehörige deutscher Nationalmannschaften (Bundeskader A, B, C)<sup>11</sup>

**502.** Spitzensportlerinnen und Spitzensportler können die Aufnahme in die Spitzensportförderung der Bw bzw. in eine SportFGGrpBw beim zuständigen Spitzenverband beantragen. Befürwortete Anträge leitet der Spitzenverband an den DOSB weiter. Der DOSB begutachtet die Anträge und schlägt die Athletinnen und Athleten dem KdoSKB Sport Bw anlassbezogen zur Förderung durch die Bw vor.

**503.** Das KdoSKB Sport Bw entscheidet grundsätzlich im Rahmen regelmäßig stattfindender Personalplanungsgespräche (PPG) Spitzensport mit entscheidungsbefugten Vertreterinnen bzw. Vertretern des Bundesamtes für das Personalmanagement der Bundeswehr (BAPersBw), des DOSB und der olympischen, paralympischen und nichtolympischen Spitzenverbände abschließend über die Aufnahme in die oder den Verbleib in der Spitzensportförderung der Bw. Dabei werden weitere erforderliche Maßnahmen (z. B. Dienstantrittstermin, Beginn/Abfolge militärischer Ausbildungen) festgelegt und veranlasst. Die Umsetzung der Personalmaßnahmen erfolgt durch das BAPersBw.

**504.** Der Antrag (Anlage 13.1) zur Aufnahme in die Spitzensportförderung ist über den Spitzenverband/DOSB grundsätzlich acht Wochen vor Dienstbeginn dem KdoSKB Sport Bw vorzulegen. Eine Einstellung orientiert sich an Olympia-/Paralympicszyklen (analog World Games bei nichtolympischen Spitzenverbänden/Sportarten), erfolgt jedoch aus sportfachlichen und organisatorischen Gründen grundsätzlich im Status FWDL (FWDL 11).

**505.** Voraussetzung für eine Aufnahme in die Spitzensportförderung durch die Bw ist ein erfolgreich abgeschlossenes Eignungsfeststellungsverfahren an einem Karrierecenter der Bundeswehr (KarrC Bw) für die angestrebte Verwendung und Laufbahn. Eine Sicherheitsüberprüfung wird für Sportsoldatinnen und Sportsoldaten grundsätzlich nicht eingeleitet, Eine Verfassungstreueprüfung ist jedoch durchzuführen. Bewerberinnen und Bewerber, die in der Laufbahn der Mannschaften eingeplant werden sollen, beantragen nach erfolgreichem Assessmentverfahren ein Führungszeugnis. Ist eine Einplanung in der Laufbahngruppe der Unteroffiziere vorgesehen, wird eine unbeschränkte Auskunft aus dem

---

<sup>9</sup> Für Militärsportarten gelten Einzelfestlegungen.

<sup>10</sup> Für Spitzenverbände ohne Bundeskaderstruktur bzw. mit sportartspezifischen Besonderheiten sind Einzelfestlegungen in Abstimmung mit dem DOSB getroffen.

<sup>11</sup> Gemäß DOSB-Förderrichtlinien für den nichtolympischen Spitzensport, insbesondere zur Vorbereitung und Teilnahme an den World Games. Die Förderrichtlinien des BMI sind dabei zu beachten.

Bundeszentralregister durch die KarrC Bw angefordert. Eine Einplanung ist nur möglich, wenn keine Sachverhalte bekannt werden, die eine Einberufung als FWDL, oder einer Berufung in das Dienstverhältnis einer Soldatin, eines Soldaten auf Zeit (SaZ) entgegenstehen. Ist nach der ärztlichen Untersuchung die Dienst- und Verwendungsfähigkeit nicht gegeben, ist bei bestehendem dienstlichem Interesse eine militärärztliche Ausnahmegenehmigung in Zusammenarbeit mit dem KdoSKB Sport Bw zu beantragen.

**506.** Erst- und Weiterverpflichtungen orientieren sich grundsätzlich an Olympia-/Paralympicszyklen (analog World Games bei nichtolympischen Spitzenverbänden/Sportarten). Sie werden aus sportfachlichen und organisatorischen Gründen jedoch i. d. R. jahresweise – unabhängig von der Laufbahnzugehörigkeit – festgelegt. Die weitere Förderung als Spitzensportlerin oder Spitzensportler ist von der militärischen Eignung und von der Entscheidung gemäß Nr. 503 abhängig.

**507.** Ein Statuswechsel zum SaZ setzt grundsätzlich das Einverständnis voraus, an der Ausbildung zum Feldwebel/Bootsmann Spitzensport Streitkräfte teilzunehmen. Diese ist mit einer Weiterverpflichtung SaZ 8+ anzustreben. Jedoch ist im Hinblick auf die Sicherstellung der Nrn. 105 bis 107 der erste Laufbahnlehrgang spätestens mit Beendigung des laufenden Olympiazklus (d.h. unmittelbar nach den Olympischen Sommer- oder Winterspielen nach Einstellung) zu absolvieren. Die Ausbildung zum Feldwebel/Bootsmann ist spätestens mit der Weiterverpflichtung zum SaZ 10 abzuschließen. Die Abfolge der Laufbahnausbildung wird im Rahmen des PPG gemäß Nrn. 503 und 506 festgelegt. Voraussetzungen hierfür sind entsprechende Bildungsnachweise<sup>12</sup> und die Feststellung der militärischen Eignung durch KarrC Bw. Die Ausbildung zum Feldwebel/Bootsmann Spitzensport Streitkräfte richtet sich nach den Laufbahn- und Ausbildungsweisungen Spitzensport.

**508.** SaZ können nach erfolgreicher Ausbildung zum Feldwebel/Bootsmann Spitzensport Streitkräfte auf Antrag im Rahmen der entsprechenden Richtlinien in das Dienstverhältnis einer Berufssoldatin bzw. eines Berufssoldaten in ihrer Ausbildungs- und Verwendungsreihe (AVR) 29001 Spitzensport übernommen werden. Ein Einsatz als Führungs- und Funktionspersonal der SportFGGrpBw bzw. Funktionspersonal bei dem KdoSKB Sport Bw und der Sportschule der Bw (SportSBw) nach Beendigung der aktiven Sportlerzeit ist bei gegebener Eignung möglich. Ein Wechsel in eine andere AVR richtet sich nach dem Bedarf der Streitkräfte sowie der entsprechenden Eignung und Befähigung.

**509.** Analog zu den Nrn. 501 bis 505 können Soldatinnen und Soldaten aus ihren Verwendungen in der Truppe in eine SportFGGrpBw zur Förderung als Spitzensportlerinnen und Spitzensportler versetzt werden. Darüber hinaus können potenzielle Medaillenanwärterinnen und Medaillenanwärter für Weltmeisterschaften, Olympische Spiele und Paralympics als Wiedereinstellerinnen bzw.

---

<sup>12</sup> Vgl. Soldatenlaufbahnverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Wiedereinsteller in die Spitzensportförderung der Bw aufgenommen werden (siehe Anlage 13.3 (IfdNr. 2)).<sup>13</sup>

**510.** Spitzensportlerinnen und Spitzensportler mit Vordienstzeiten können aufgrund freiwilliger Meldung über den Spitzenverband einen Antrag (Anlage 13.2) auf eine Reservistendienstleistung (RDL) beim KdoSKB Sport Bw stellen und zur Vorbereitung und Teilnahme an Europa- und Weltmeisterschaften, World Games, Europäischen und Olympischen Spielen sowie Paralympics als Reservedienstleistende eingesetzt werden. Der Einsatz von Reservistinnen und Reservisten bei internationalen Militärmeisterschaften ist gemäß den Regelungen des Conseil International du Sport Militaire (CISM) grundsätzlich nicht vorgesehen.

**511.** Anträge auf RDL sind spätestens acht Wochen vor Dienstantritt über den jeweiligen Spitzenverband/DOSB an das KdoSKB Sport Bw zu richten, das die Reservistendienstleistungsdauer festlegt und die genehmigten Anträge an die zuständigen einplanenden Stellen weiterleitet.

**512.** Eine Förderung von Spitzensportlerinnen und Spitzensportlern in den Laufbahnen der Offiziere ist nicht vorgesehen.

**513.** Bei Verlust des Bundeskaderstatus erlischt die Förderungswürdigkeit als Spitzensportlerin und Spitzensportler der Bw. Die Aberkennung des Status ist durch den Spitzenverband unverzüglich dem KdoSKB Sport Bw anzuzeigen.

**514.** Sollten Spitzensportlerinnen und Spitzensportler aus nicht vorhersehbaren Gründen ihre leistungssportliche Laufbahn beenden müssen, ist in Abstimmung mit dem Zentrum für Sportmedizin der Bw (ZSportMedBw) und/oder dem zuständigen Verbandsarzt sowie dem jeweiligen Spitzenverband eine ärztliche Planung zum Abtrainieren zu erstellen und umzusetzen, um gesundheitliche Schäden/Beeinträchtigungen zu vermeiden.

**515.** Sowohl bei der Nr. 513 als auch bei der Nr. 514 verbleiben die Spitzensportlerinnen und Spitzensportler bis zu ihrem festgelegten Dienstzeitende bzw. bis zur Herauslösung aus der SportFGrpBw unter Verantwortlichkeit der Spitzenverbände.

Sofern die Spitzensportlerinnen und Spitzensportler nicht in eine andere Ausbildungs- und Verwendungsreihe/Werdegangskennung/Verwendungsreihe übernommen werden, erfolgt durch das BAPersBw die Veränderung auf ein dienstpostenähnliches Konstrukt (DPäK).

## **6 Regelungen für den militärischen Dienst**

**601.** Über die dienstlichen Trainings- und Wettkampfmaßnahmen im In- und Ausland gemäß Nr. 203 hinaus, umfasst der militärische Dienst die Tätigkeiten, für die eine dienstliche Notwendigkeit gegeben ist und die – unter Berücksichtigung der Trainings- und Wettkampfplanungen – gemäß Befehl oder

---

<sup>13</sup> Zentrale Dienstvorschrift A-1333/16 Nr.517 "Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern für die Einstellung in ein Soldaten- oder Beamtenverhältnis"

aufgrund sportfachlicher Weisung umzusetzen sind. Zum militärischen Dienst zählen u. a. die Grund- und Laufbahnausbildung<sup>14</sup>, die Ausbildung und der Erhalt der Individuellen Grundfertigkeiten (IGF), die Teilnahme an Empfängen oder Veranstaltungen staatlicher Institutionen, sowie die sonstige repräsentative und überregionale Öffentlichkeitsarbeit im Interesse des BMVg.

**602.** Alle Spitzensportlerinnen und Spitzensportler durchlaufen eine Grundausbildung Spitzensport, die zentral an der Schule für Feldjäger und Stabsdienst der Bw in Hannover durchgeführt wird. In dieser Zeit erhalten sie ihre grundlegende militärische Ausbildung. Ausgenommen hiervon sind diejenigen Soldatinnen und Soldaten gem. Nr. 509, die bereits eine Grundausbildung absolviert haben.

**603.** Während der Basisgrundausbildung Spitzensport und der Laufbahnlehrgänge ist eine Befreiung vom Dienst für die Teilnahme an Trainings- oder Wettkampfmaßnahmen grundsätzlich nicht möglich. Über begründete Ausnahmen entscheidet das KdoSKB Sport Bw auf Antrag des Spitzenverbandes in Abstimmung mit der Ausbildungseinrichtung unter Berücksichtigung der dienstlichen Erfordernisse.

**604.** Nach der Basisgrundausbildung Spitzensport werden die Spitzensportlerinnen und Spitzensportler durch das BAPersBw in die vorgesehene SportFGGrpBw versetzt. Dort erfolgt nach den gegebenen Möglichkeiten eine bedarfsgerechte Aus- und Weiterbildung, wobei Trainings- und Wettkampfmaßnahmen Vorrang haben.

**605.** Spitzensportlerinnen und Spitzensportler leisten ihren Dienst in den SportFGGrpBw im Rahmen militärischer Dienstpläne sowie unter sportfachlichem Weisungsrecht der Spitzenverbände. Außerhalb des direkten Verantwortungsbereiches militärischer Vorgesetzter liegende und der Ausübung des Spitzensports dienende Trainings- und Wettkampfmaßnahmen unter sportfachlichem Weisungsrecht unterliegen den entsprechenden Regularien der Spitzenverbände. Ansprüche gegenüber der Bw entstehen hierbei nicht. Hiervon unbenommen ist eine versorgungsrechtliche Absicherung dieser im Interesse des Dienstherrn liegenden Maßnahmen im Sinne der Nr. 808 sichergestellt.

**606.** Spitzensportlerinnen und Spitzensportler sind vom Nachweis der Körperlichen Leistungsfähigkeit (KLF) befreit<sup>15</sup> (siehe Anlage 13.3 (IldNr. 3)). Aufgrund der Vielzahl der Spitzenverbände des DOSB mit ihren olympischen und nichtolympischen Sportarten/Disziplinen ist es bei dem hohen Umfang der Trainings- und Wettkampftage im In- und Ausland nicht immer möglich, die geforderten IGF in der Gesamtheit zu erbringen, da für jede Sportart/Disziplin i. d. R. eine eigenständige Jahresperiodisierung zu berücksichtigen ist. In der Umsetzung ist eine bedarfsgerechte militärische Aus- und Weiterbildung nach den gegebenen Möglichkeiten innerhalb der SportFGGrpBw zu gewährleisten.

**607.** Die Disziplinarvorgesetzten der SportFGGrpBw haben die Möglichkeit, Angehörige der SportFGGrpBw – mit Ausnahme des Führungspersonals – im Rahmen einer sachgerechten Differenzierung von der Nachweiserbringung IGF zu befreien.

---

<sup>14</sup> Die Ausbildungseinheiten befinden sich in der Regel nicht an den Standorten der SportFGGrpBw.

<sup>15</sup> Ausnahmeregelung KLF Spitzensport – Wsg. AbtLtr KdoSKB AusbTrSK vom 22. Januar 2014.

## 7 Training und Wettkampf

**701.** Die olympischen, paralympischen und nichtolympischen Spitzenverbände und der DOSB legen fest, welche Trainerinnen bzw. Trainer für die jeweiligen Spitzensportlerin bzw. Spitzensportler zuständig und verantwortlich sind (beauftragte Trainerin bzw. beauftragter Trainer<sup>16</sup>). Die beauftragten Trainerinnen bzw. Trainer erstellen Trainings- und Wettkampfpläne (in der Regel Monatspläne) und stellen entsprechende Rahmendaten (Teilnehmer, Ort, Erreichbarkeit, Abwesenheitszeitraum) rechtzeitig den SportFGrpBw zur Verfügung. Dies gilt auch für den SdtSpitzensportSK gemäß der Nrn. 513-515. Für Verbandsmaßnahmen wie Trainingslager etc. sind den SportFGrpBw die jeweiligen Einladungen durch die Spitzenverbände ebenfalls rechtzeitig vorzulegen. Die SportFGrpBw prüft die vorgelegten Rahmendaten auf Vollständigkeit und fügt sie als fortlaufende Anlage zum Dienstplan bei.

**702.** Die beauftragten Trainerinnen bzw. Trainer sind sportfachlich für das dienstliche Training/die Wettkämpfe verantwortlich. Ergibt sich bei der Durchführung des Trainings bzw. der Wettkämpfe ein Handlungsbedarf für Änderungen oder Ergänzungen, wenden sich die olympischen, paralympischen und nicht-olympischen Spitzenverbände zunächst an die zuständige SportFGrpBw, ggf. unmittelbar an das KdoSKB Sport Bw.

**703.** Das dienstliche Training/der Wettkampf der Spitzensportlerinnen und Spitzensportler findet i. d. R. in den Olympiastützpunkten und Leistungszentren bzw. den Trainingsstätten der Spitzenverbände im In- und Ausland statt. Es kann auch auf Vereinsanlagen durchgeführt werden. In jedem Fall haben die SportFGrpBw die Trainingsorte und Erreichbarkeiten der Spitzensportlerinnen bzw. Spitzensportler – z. B. wegen Auflagen der Nationalen Anti Doping Agentur (NADA) – nachweisbar festzuhalten und zur Gewährleistung der Dienstaufsicht durch das Führungspersonal der SportFGrpBw zu dokumentieren.

**704.** Die Kosten für die Trainings- und Wettkampfaufenthalte der Spitzensportlerinnen und Spitzensportler mit den jeweiligen Transfers tragen grundsätzlich die olympischen/paralympischen und nichtolympischen Spitzenverbände. Dienstfahrzeuge der Bw können auf Grundlage der Zentralen Dienstvorschrift A-1050/11 „Betrieb von Dienstkraftfahrzeugen“ eingesetzt werden (siehe Anlage 13.3 (IldNr. 4)).

**705.** Das KdoSKB Sport Bw kann Spitzensportlerinnen und Spitzensportler für die Teilnahme an Wettkämpfen im Rahmen der Mitgliedschaft der Bw im CISM in enger Abstimmung mit den Spitzenverbänden nominieren und einsetzen.

---

<sup>16</sup> Sofern keine Einwände seitens des BMI gegen die benannten Trainerinnen bzw. Trainer vorliegen.

## 8 Weitere Festlegungen

### 8.1 Unterkunft und Verpflegung

**801.** Spitzensportlerinnen und Spitzensportler sind nach Maßgabe des § 18 Satz 1 Soldatengesetz<sup>17</sup> (SG) grundsätzlich verpflichtet in der Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen und an der Gemeinschaftsverpflegung teilzunehmen. Sie leisten ihren täglichen Dienst nach Vorgabe der Spitzenverbände und wohnen grundsätzlich im Einzugsbereich der vorgesehenen Trainingsorte der Olympiastützpunkte und Leistungszentren des Deutschen Sports. Daher können Spitzensportlerinnen und Spitzensportler von der Maßgabe des § 18 Satz 1 SG von der Verpflichtung zum Wohnen in der Gemeinschaftsunterkunft und der Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung befreit werden.

**802.** Spitzensportlerinnen und Spitzensportler erhalten zusätzlich eine monatliche Pauschale in Höhe von 30,00 Euro, mit der sämtliche Forderungen an einer Zusatzkost abgegolten werden. Dieser Betrag dient der individuellen Beschaffung von Lebensmitteln, welche nach sportmedizinischen und ernährungsphysiologischen Vorgaben notwendig sind.

### 8.2 Öffentliche Repräsentation

**803.** Den Angehörigen der SportFGGrpBw wird für die öffentliche Repräsentation eine einheitliche Sportsonderbekleidung mit dem Bw-Logo nach den gültigen Richtlinien Bekleidung zur Verfügung gestellt. Für die Angehörigen der SportFGGrpBw gilt diese Sportsonderbekleidung als repräsentativer Tagesdienstanzug zur Ausübung des täglichen Dienstes. Für Training und Wettkampf<sup>18</sup> erhalten die SportFGGrpBw gemäß gültiger Datensammlung Materialplanungsnummer/Materialplanungsobjekt im notwendigen Umfang eine den Leistungsanforderungen der jeweiligen Sportart/Disziplin angepasste Sportsonderausstattung (siehe Anlage 13.3 (IldNr. 5)).

**804.** Das Bw-Logo ist, unter Beachtung der sportartspezifischen Regularien/Bestimmungen deutlich sichtbar zu tragen (z. B. bei öffentlichkeitswirksamen Auftritten). Darüber hinaus bestehen Einzelvereinbarungen mit den olympischen, paralympischen und nichtolympischen Spitzenverbänden, die Trainings- und Wettkampfbekleidung der Spitzensportlerinnen und Spitzensportler mit diesem Logo unter Beachtung der nationalen und internationalen Sport-/Wettkampfbestimmungen (d.h. soweit von den internationalen Fachverbänden gestattet) zu kennzeichnen.

---

<sup>17</sup> Soldatengesetz in der jeweils gültigen Fassung.

<sup>18</sup> Nur bei Maßnahmen im Rahmen des CISM.

### 8.3 Sanitätsdienstliche Versorgung

**805.** Die sanitätsdienstliche Versorgung der Spitzensportlerinnen und Spitzensportler richtet sich nach der Zentralen Dienstvorschrift A-1455/3 „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 69 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes (Unentgeltliche truppenärztliche Versorgung“ (siehe Anlage 13.3 (IfdNr. 6)).

**806.** Das ZSportMedBw unterstützt die Spitzensportförderung der Bw. Es ist die zentrale Stelle für Beratung, Begutachtung, Untersuchung und Behandlung in der Bw auf dem Gebiet der Sportmedizin einschließlich Prävention und Rehabilitation. Darüber hinaus ist das ZSportMedBw ein lizenziertes sportmedizinisches Untersuchungszentrum des DOSB.

**807.** Mit dem Ziel einer qualitativ hochwertigen sportmedizinischen Betreuung von bundeswehrangehörigen Spitzensportlerinnen und Spitzensportlern unterstützt das ZSportMedBw vor allem die Schwerpunkte:

- + Überweisung, Rezeptierung, Therapie, Antidoping und Dokumentation
- + Beratung und Unterstützung von Truppenärzten, Verbandsärzten und KarrC Bw sowie
- + Begutachtung, Einstellung, Weiterverpflichtung von Spitzensportlerinnen und Spitzensportlern.

### 8.4 Versorgungsschutz

**808.** Der Versorgungsschutz der Spitzensportlerinnen und Spitzensportler richtet sich nach den Bestimmungen des Soldatenversorgungsgesetzes<sup>19</sup>, sobald eine Beantragung durch die zuständigen Spitzenverbände durch Vorlage der geforderten Rahmendaten gemäß der Nrn. 605 und 701 als Dienstplan bzw. als Anlage zum Dienstplan nachgewiesen wird.

### 8.5 Infrastruktur und Material

**809.** Hochleistungssportgerechte Sportanlagen stellt die Bw insbesondere bei der SportSBw in Warendorf zur Verfügung, die auch den Olympiastützpunkt Westfalen und insbesondere dessen Außenstelle Warendorf unterstützt. Diese Sportanlagen können im Rahmen freier Kapazitäten auch Spitzenverbänden bzw. deren Bundeskaderathletinnen und Bundeskaderathleten unentgeltlich zur Mitnutzung überlassen werden. Darüber hinaus prüft das KdoSKB Sport Bw in Zusammenarbeit mit dem DOSB, ob und in welchem Umfang in den SportFGGrpBw spitzensportspezifische Infrastrukturmaßnahmen umgesetzt werden können.

**810.** Zur Durchführung der dienstlichen Aufgaben werden SportFGGrpBw mit dem erforderlichen Material ausgestattet. Das sportspezifische Material ist in Sportgerätesätzen gemäß Informationssystem Organisationsgrundlagen Material ausgewiesen. Hierfür ist die SportSBw Warendorf die zentrale Beschaffungsstelle. Darüber hinaus prüft KdoSKB Sport Bw in Zusammenarbeit mit dem DOSB ob und

---

<sup>19</sup> Soldatenversorgungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung.

ggf. in welchem Umfang den SportFGGrpBw Spezialsportgerät zur Verfügung gestellt werden kann. Die Anweisungen zur Beschaffung erfolgt nach Vorschlag der Arbeitsgruppe „Materielle Ausstattung SportFGGrpBw“ durch KdoSKB Sport Bw (siehe Anlage 13.3 (IfdNr. 7)).

## 8.6 Nebentätigkeit und Sponsoring

**811.** Sofern Spitzensportlerinnen und Spitzensportler an Schauveranstaltungen, Sponsorenterminen und Autogrammstunden, die nicht durch die Bw veranlasst sind, teilnehmen wollen, erfolgt dies außerhalb des Dienstes.

**812.** Die Annahme materieller und finanzieller Zuwendungen von Stellen außerhalb der Bw sowie die Ausübung von Nebentätigkeiten<sup>20</sup> sind zu melden und bedürfen der Genehmigung (siehe Anlage 13.3 (IfdNr. 8)). Dies gilt nicht für die Teilnahme an Trainings- und Wettkampfmaßnahmen, die durch den DOSB, die Spitzenverbände oder aus dem Haushalt des BMI finanziert werden bzw. für die ein sportfachliches Interesse des DOSB oder der Spitzenverbände vorliegt.

**813.** Eine Erklärung über die Höhe der persönlichen (individuellen) Sponsoreneinnahmen, Preisgelder und Prämien, die in Verbindung mit dem Hauptamt Spitzensport stehen, fordert der Dienstherr nicht, da sie kein Indiz für die zeitliche Inanspruchnahme bei der Wahrnehmung der Aufgaben im Hauptamt (Spitzensport) darstellen.

**814.** KdoSKB Sport Bw stellt die Einhaltung einer einheitlichen, querschnittlichen Regelung des Bundes hinsichtlich des Nachweises von Sponsoren im Rahmen der Spitzensportförderung der Bw sicher<sup>21</sup>.

## 8.7 Meldewesen Spitzensport

**815.** KdoSKB Sport Bw stellt den Informationsbedarf Bundesministerin bzw. Bundesminister der Verteidigung und der Leitung BMVg zu herausragenden Ereignissen des Spitzensports unter Beteiligung von Angehörigen der SportFGGrpBw durch das Meldeverfahren Spitzensport sicher. Die zeitgerechte Vorlage der Ankündigungs- und Schlussmeldungen einschließlich der Gratulations- und Glückwunschverfahren liegt in der alleinigen Verantwortung KdoSKB Sport Bw.

**816.** In Bezug auf den Umgang mit personenbezogenen Daten sind die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und dessen Durchführungsbestimmungen (DB BDSG) in der Zentralen Dienstvorschrift A-2122/4 „Datenschutz“ (siehe Anlage 13.3 (IfdNr. 9)) in der jeweils aktuell gültigen Fassung zu beachten. Einzelne datenschutzrechtliche Vorgaben sind gegebenenfalls gesondert und auf die Einzelmaßnahme bezogen auszuformulieren.

<sup>20</sup> Zentrale Dienstvorschrift A-1400/12 „Nebentätigkeiten“ und § 20 Soldatengesetz.

<sup>21</sup> Fachliche Regelung Meldung Sponsorenverträge KdoSKB AusSK II 4 Az 01-52-40 vom 15. Januar 2013.

## 9 Traineroffensive

**901.** Die Bw unterstützt die Traineroffensive des DOSB durch Bereitstellung von Förderplätzen für Trainerinnen und Trainer mit Bundesaufgaben – im Rahmen festgelegter Obergrenzen – für olympische Spitzenverbände. Diese Stellen gehen zu Lasten der bereitgestellten Förderplätze. Das KdoSKB Sport Bw legt, unter Berücksichtigung bestehender Vorgaben und vorgegebenen Obergrenzen, den Umfang der Trainerplätze/Kontingente für die jeweiligen olympischen Spitzenverbände fest.

**902.** Voraussetzungen sind:

- + Auswahl nach Eignung, Leistung und Befähigung.
- + Antrag durch den Spitzenverband mit der Bestätigung, dass die Perspektive als Bundestrainerin bzw. Bundestrainer und eine Verpflichtung zur künftigen dauerhaften Übertragung von Bundesaufgaben (Tätigkeits- und Stellenbeschreibung Spitzenverband) durch den olympischen Spitzenverband auf Basis der DOSB-Trainerkonzeption und Bw-DOSB Festlegung besteht.
- + Bestätigung und Beantragung durch den DOSB.
- + Erwerb der notwendigen Fachlizenzen des olympischen Spitzenverbandes (z. B. A-Lizenz).
- + Teilnahme an und Abschluss der Trainerausbildung an der DOSB-Trainerakademie Köln mit Erwerb der Qualifikation „Diplom-Trainerin oder Diplom-Trainer“.

**903.** Werden auf Förderplätzen eingesetzten Trainerinnen bzw. Trainern die Bundesaufgaben entzogen, werden sie in einer anderen Laufbahn innerhalb der Streitkräfte weiter verwendet oder auf Antrag vorzeitig aus dem Dienstverhältnis entlassen, bzw. wird auf Antrag ihre als SaZ festgesetzte Dienstzeit verkürzt.

**904.** Spitzensportlerinnen und Spitzensportler erhalten im Rahmen der Feldwebel-/Bootsmann-Ausbildung eine qualifizierende Trainerausbildung an der SportSBw. Bei erfolgreichem Abschluss wird die Fachqualifikation Trainer Bw erteilt, die durch den DOSB anerkannt ist<sup>22</sup>. Es steht den Spitzensportlerinnen und Spitzensportlern frei, im Anschluss daran den Erwerb der entsprechenden Fachlizenzen ihrer Spitzenverbände anzustreben. Die Spitzenverbände sind angehalten, die erreichte Fachqualifikation „Trainer Bw“ – ggf. mit einer sportartspezifischen Ergänzungsausbildung – anzuerkennen und die entsprechende Trainerverbandslizenz (A/B) zu erteilen.

## 10 Duale Karriere- und Laufbahnplanung

**1001.** Gemeinsames Ziel des DOSB und der Bw ist die Vereinbarkeit von Hochleistungssport und Beruf (Duale Karriere-/Laufbahnplanung). Die Bw realisiert dies durch aufeinander abgestimmte Durchführung des Spitzensports, militärischer Laufbahnausbildung und zivilverwertbarer (beruflicher) Ausbildungsmöglichkeiten.

---

<sup>22</sup> Siehe Rahmenvereinbarung DOSB-SKA, gez.v. Amtschef SKA am 15. Januar 2010.

**1002.** Im Rahmen der Kooperationsvereinbarung zur „Dualen Karriere“ (siehe Anlage 13.3 (IfdNr. 10)) streben die Bw, der DOSB und die Deutsche Sporthilfe im Bereich der Planung und Förderung der individuellen zivilberuflichen Karriere für Athletinnen und Athleten der Bundeswehr mit Sportförderstelle eine engere Zusammenarbeit an.

**1003.** Die Trainerausbildungen an der SportSBw in Warendorf und an der DOSB-Trainerakademie Köln sind Bestandteil dieser Initiative.

**1004.** Für Spitzensportlerinnen und Spitzensportler besteht außerdem die Möglichkeit, im Rahmen verfügbarer zeitlicher Kapazitäten, eine leistungssportangepasste Ausbildung bzw. ein leistungssportgerechtes Studium an einer (mit Institutionen des Spitzensports) kooperierenden Ausbildungseinrichtung/Hochschule aufzunehmen (Fernausbildung oder leistungssportgerechte Ausbildungs-/Studiengänge mit individuell angepassten Präsenzphasen)<sup>23</sup>. Hierbei haben sowohl die Terminsetzungen des Dienstherrn Bw – insbesondere für militärische Ausbildungsgänge – als auch die sportfachlichen Vorgaben der Spitzenverbände<sup>24</sup> Priorität.

**1005.** Das Präsenzstudium an Universitäten der Bw ist für Spitzensportlerinnen und Spitzensportler nicht vorgesehen.

## **11 Leistungssportförderung für Menschen mit Behinderung**

**1101.** Im Rahmen von Einzelfallentscheidungen können bundeskaderangehörige Spitzensportlerinnen und Spitzensportler mit Behinderungen in paralympischen Sportarten/Disziplinen auf Antrag des Deutschen Behindertensportverbandes, im Rahmen von ressortübergreifend abgestimmten Individualverträgen, gefördert werden. Zudem hat die Bw Förderplätze für einen ressortübergreifenden zentralen Stellenpool<sup>25</sup> (gemäß Nr.104) bereitgestellt. Eine Einstellung als Soldatin oder Soldat kommt hier nicht in Betracht.

**1102.** Darüberhinaus können einsatzverwundete Soldatinnen und Soldaten, die gemäß Einsatzversorgungsgesetz Bw weiterverwendet werden, unter Berücksichtigung der unter Nr. 1101 aufgeführten Bundeskaderzugehörigkeit als Spitzensportlerinnen und Spitzensportler in eine SportFGGrpBw versetzt werden.

## **12 Dopingprävention und -bekämpfung**

**1201.** Die Bw unterstützt im Rahmen der „Null-Toleranz Politik“ die Bemühungen der Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland und des DOSB für einen dopingfreien Sport.

<sup>23</sup> Weisung dienstbeleitendes Studium vom SKA IV 3 Az 01-52-40 v. 30. April 2010

<sup>24</sup> Direktionsrecht für alle Trainings- und Wettkampfmaßnahmen

<sup>25</sup> BMVg, BMI und BMF

**1202.** Alle Angehörigen der SportFGGrpBw und Spitzensportlerinnen und Spitzensportler mit Behinderungen (Dienstvertrag) unterliegen den aktuellen Regelungen der NADA. Bereits im Antragsverfahren zur Aufnahme in die Spitzensportförderung der Bw haben sie die Belehrungen Fairplay und Doping zu unterschreiben (Anlage 13.1 und Anlage 13.2).

**1203.** Zur Durchführung von Dopingkontrollen ist den Bevollmächtigten der NADA Zugang zu den Kasernen/Dienststellen zu gewähren.

**1204.** Bei nachgewiesenem Verstoß gegen geltende Bestimmungen und Sanktionierung durch den Spitzenverband verlieren die betreffenden Spitzensportlerinnen und Spitzensportler die Voraussetzung zur Förderung durch die Bw und werden zunächst in einer Laufbahn des Truppendienstes bzw. des allgemeinen Fachdienstes weiter verwendet oder auf eigenen Antrag vorzeitig aus dem Dienstverhältnis entlassen bzw. auf Antrag ihre als SaZ festgesetzte Dienstzeit verkürzt. Nachgewiesene Dopingvergehen stellen grundsätzlich ein Dienstvergehen dar. Sie führen in der Regel zum Ausschluss aus der staatlichen Spitzensportförderung und können disziplinar geahndet werden.

## **13 Anlagen**

### **13.1 Formblatt – Antrag für Spitzensportler/-innen mit der Beilage „Versicherung der Spitzensportler/-innen in der Bundeswehr zu Leistung, Fairplay und Miteinander“**

### **13.2 Formblatt– Antrag für Spitzensportler/-innen auf Ableistung einer Reservistendienstleistung mit Formblatt „Einverständniserklärung des Arbeitgebers“ und „Versicherung der Spitzensportler/-innen in der Bundeswehr zu Leistung, Fairplay und Miteinander“**

Die Anlagen 13.1 und 13.2 sind als Einzeldokumente in der linken Task-Leiste dieser Regelung als gesonderte Dokumente verfügbar (Büroklammersymbol)..

### 13.3 Bezugsjournal

(Nr.) Bezugsdokumente	Titel
1. Konzeption der Bundeswehr	Konzeption der Bundeswehr, Az 09-02-04
2. A-1333/16 Nr.517	Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern für die Einstellung in ein Soldaten- oder Beamtenverhältnis
3. B1-224/0-2	Ausbildung und Erhalt der individuellen Grundfertigkeiten und der körperlichen Leistungsfähigkeit (Ausb IGF/KLF)
4. A-1050/11	Betrieb von Dienstkraftfahrzeugen
5. Fähigkeitslücke und Funktionale Forderung für die Sportsonderbekleidung für die Spitzensportförderung der Bw	Sportsonderbekleidung für die Spitzensportförderung der Bundeswehr
6. A-1455/3	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 69 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes (Unentgeltliche Truppenärztliche Versorgung)
7. A2-1000/0-0-13	Materialbewirtschaftung
8. A-1400/12	Nebentätigkeiten
9. A-2122/4	Datenschutz
10. Kooperationsvereinbarung „Duale Karriere“	Kooperationsvereinbarung zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit im Bereich der „Dualen Karriere“ von Spitzensportlerinnen und Spitzensportlern in der Bundeswehr vom 16.07.2016

### 13.4 Änderungsjournal

Version	Gültig ab	Geänderter Inhalt
1	Vorläufig 11.03.2016	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Formale Überführung</li> <li>• Erstveröffentlichung</li> </ul>
2	20.04.2017	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Inhaltliche Überarbeitung gesamt</li> </ul>